

Einkaufsbedingungen der Röhm GmbH

§1 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der Röhm GmbH in Sontheim/Brenz und Dillingen/Donau (im folgenden „Röhm“); entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden von Röhm nicht anerkannt,
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.

§ 2 Auftragserteilung und technische Unterlagen

1. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen von Röhm innerhalb von wenigen Tagen (Ziel 3 Werktagen) schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen.
2. Wenn Zeichnungen und elektronische Modelle zur Verfügung gestellt werden, gelten im Zweifel immer die Daten auf der Zeichnung.
3. Der Auftragnehmer hat Röhm vorab darauf hinzuweisen, wenn ein Unterlieferant Kernbestandteile des vertragsgegenständlichen Auftrags durchführt.
4. Der Auftragnehmer muss Röhm unaufgefordert schriftlich über Produktänderungen informieren. Dies betrifft wesentliche Änderungen der Fertigungsbedingungen und/oder Abweichungen von vertraglichen Vorgaben hinsichtlich der Produktion, einzuhaltender Normen, zu verwendender Rohstoffe, der Kennzeichnung und sonstiger produktrelevanter Eigenschaften sowie beim Austausch von Werkzeugen. Unterlässt der Auftragnehmer eine solche Mitteilung in den vorgenannten Fällen, so gilt § 377 HGB auch dann nicht, wenn die veränderte Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu einem Mangel führt.

§ 3 Liefertermine, Gefahrenübergang und Rahmenverträge

1. Der in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Ausführungstermin stellt das Anlieferdatum am Bestimmungsort dar. Ein abweichender Liefertermin muss schriftlich angezeigt und von Röhm akzeptiert werden.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Röhm unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefer- bzw. Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzugs ist Röhm, unbeschadet des Rechts auf weitergehenden Schadensersatz, berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwerts pro vollendeter Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 % des Gesamtlieferwerts. Röhm verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
4. Erfüllungsort ist der Sitz der bestellenden Röhm-Gesellschaft. Sofern nicht anders vereinbart gilt CPT „Sitz der Röhm-Gesellschaft“ gemäß den ICC - INCOTERMS® 2010. Der Auftragnehmer hat die Vorgaben von Röhm für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefevorschriften zu beachten.

§ 4 Entgelte, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

1. Der im Auftrag genannte Preis beinhaltet alle Leistungen und Nebenleistungen, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart wurde, die zur vollständigen Herstellung der zu erbringenden Leistung erforderlich sind, wie z.B. Kosten für Hilfsmittel, Fracht, Verpackungsmaterial, Transport an die von Röhm bestimmte Verwendungsstelle.
2. Rechnungen sind mit Bezug zur Bestellnummer und Position zu erstellen und einzeln, elektronisch im PDF-Format an Röhm zu senden. Nur vollständige Rechnungen können akzeptiert werden.
3. Zahlungen erfolgen durch Röhm innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Wareneingang bzw. Montage oder Aufstellung.

§ 5 Sachmängel

1. Eine Wareneingangskontrolle findet bei Röhm nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Solche Mängel wird Röhm in angemessener Frist rügen. Röhm behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt Röhm Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Der Auftragnehmer ist zu einer produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Wareneingangskontrolle verpflichtet und hat demgemäß seine Lieferungen umfassend auf ihre Qualität hin zu überprüfen.
3. Der Auftragnehmer übernimmt die gesetzliche Gewährleistung für Mängel, die innerhalb von 24 Monaten nach Lieferung der Ware auftreten. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Röhm ungekürzt zu.
4. Tritt innerhalb der Gewährleistungsfristen ein Mangel auf, kann Röhm auch sämtliche durch Nachbesserung und Nachlieferung sowie Rücktritt vom Vertrag entstehenden Kosten, insbesondere den Ersatz der eventuell entstehenden Aus- und Einbaukosten sowie Transportkosten verlangen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde.
5. Zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden kann Röhm auch ohne Mahnung oder Fristsetzung gegenüber dem Auftragnehmer den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen, beseitigen lassen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.
6. Röhm führt eine Mängelbeseitigung nur mit Zustimmung des Auftragnehmers durch. In diesem Fall stellt Röhm dem Auftragnehmer diese Kosten in Rechnung. Dabei werden neben einer Pauschale die jeweils gültigen Stundensätze und ggf. notwendiges Material ohne Gemeinkostenzuschläge zur Abrechnung gebracht.

§ 6 Haftung; Produkthaftung; Schutzrechte

1. Wird Röhm von Dritten wegen eines Produktschadens der Vertragsgegenstände in Anspruch genommen, der vom Auftragnehmer zu verantworten ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Röhm von diesen Schadenersatzansprüchen freizustellen, sofern Röhm im Außenverhältnis eine gesetzliche Haftung für diese Schäden trifft. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens während der Dauer der Verjährungsfrist für etwaige Ansprüche aus Produkthaftung sowie etwaige Mängelansprüche eine Produkt- Haftpflichtversicherung (einschließlich der Absicherung des Rückrufs) mit einer angemessenen Deckungssumme von mind. € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und diese Röhm auf Wunsch nachzuweisen; weitergehende Schadenersatzansprüche seitens Röhm bleiben unberührt.
2. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere keine Patent- und Schutzrechte, verletzt werden.
3. Wird Röhm von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, Röhm auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Alle Aufwendungen, die Röhm aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendiger Weise erwachsen, sind zu erstatten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.
4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

§ 7 Gesetzliche Bestimmung / Auditierungen / Präferenzursprungseigenschaft

1. Vom Auftragnehmer sind sämtliche gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben der jeweiligen einschlägigen Rechtsordnung des Herstellungsortes (im Werk des Auftragnehmers) und des Lieferortes (Röhm-Standort) einzuhalten.
2. Röhm behält sich das Recht zur Auditierung der Test- und Fertigungsstätten des Auftragnehmers mit Kunden oder, soweit erforderlich, mit einem von Röhm gewählten Auditoren vor ("Audit"). Röhm wird ein Audit mindestens 48 Stunden im Voraus ankündigen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Röhm auf Aufforderung eine Langzeit-Lieferantenerklärung für Produkte mit Präferenzursprungseigenschaft nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: Verordnung (EG) Nr. 1207/2001) im Original zu übermitteln. Sollten Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet werden, sind Röhm Veränderungen der Ursprungseigenschaft mit der jeweiligen Auftragsbestätigung unaufgefordert in Textform (z.B. per Telefax oder E-Mail) oder schriftlich mitzuteilen. Sollte Röhm oder seine Kunden von einer Zollbehörde wegen fehlerhafter eigener Ursprungserklärungen nachbelastet werden oder einen sonstigen

Vermögensnachteil erleiden und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Auftragnehmers, so hat der Auftragnehmer hierfür zu haften und Röhm entstehende Schäden zu ersetzen.

§ 8 Gefahren- und deklarationspflichtige Stoffe

1. Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Auftragnehmer dies Röhm spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen Auftragnehmer und Röhm vereinbarten Form mit. Den Sendungen sind generell Sicherheitsdatenblätter beizulegen.
2. Sofern der Auftragnehmer Erzeugnisse im Sinne von Artikel 3 EG-Verordnung Nr.1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) liefert, hat er dafür einzustehen, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Artikel 33 REACH-Verordnung ausreichend nachkommt. Liefert der Auftragnehmer Produkte, deren Produktbestandteile deklarationspflichtige Stoffe enthalten, so hat er insofern die jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen am Herstellungs- und Lieferort einzuhalten und Röhm von entsprechenden Ansprüchen freizustellen. Soweit Deklarationspflichten bestehen, sind diese spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung Röhm gegenüber entsprechend den Vorgaben gegenüber zu deklarieren, sofern keine weitergehenden gesetzlichen Verpflichtungen und Vorgaben bestehen.

§ 9 Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer darf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen, die ihm von Röhm gleich in welcher Form zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht wurden Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt auch und insbesondere für den Inhalt dieser Vereinbarung selbst.
2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Informationen,
 - die dem Auftragnehmer schon vor Beginn der Vertragsverhandlungen bekannt waren oder die von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt werden, sofern diese nicht bereits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen,
 - welche der Auftragnehmer unabhängig von Röhm entwickelt hat und/oder die ohne Verschulden oder zutun der Vertragspartner öffentlich bekannt sind oder werden oder
 - die auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.
3. Im letztgenannten Fall hat der Auftragnehmer Röhm vor der Offenlegung unverzüglich zu informieren. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt.
4. Der Auftragnehmer darf auf seine Geschäftsverbindung mit Röhm in seiner Werbung nur hinweisen, wenn Röhm sich damit zuvor schriftlich einverstanden erklärt hat.

§ 10 Fertigungsmittel (Modelle, Muster, Werkzeuge etc.)

1. Soweit von Röhm Fertigungsmittel bezahlt wurden, überträgt der Auftragnehmer das Eigentum an Röhm. Die Übergabe wird durch ein Leihverhältnis ersetzt, das hiermit vereinbart wird und aufgrund dessen der Auftragnehmer bis auf Widerruf zum Besitz des Fertigungsmittels berechtigt ist.
2. Innerhalb der geplanten Ausbringungsmenge gehen die Kosten für Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der Fertigungsmittel zu Lasten des Auftragnehmers.
3. Diese Fertigungsmittel dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Röhm geändert werden. Sie sind gesondert aufzubewahren und das Eigentum der Röhm ist am Fertigungsmittel selbst und in den Geschäftsbüchern des Auftragnehmers kenntlich zu machen. Sie dürfen nicht für eigene Zwecke benutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer hat die Fertigungsmittel auf seine Kosten zum Neupreis gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Diebstahl und Vandalismus zu versichern.
4. Soweit nicht anders vereinbart und der Auftragnehmer nicht noch laufende Bestellungen zu erfüllen hat, kann Röhm die Fertigungsmittel jederzeit herausverlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu.

§11 Integritätsklausel

1. Röhm und Auftragnehmer verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der Auftragnehmer stellt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter sowie Unterlieferanten in den Geschäftsbeziehungen mit Röhm
 - a. keine strafbaren Handlungen begehen,
 - b. keine persönlichen Zuwendungen oder andere Vorteile einfordern oder annehmen, die dazu bestimmt sind, die Entscheidung des Mitarbeiters zu beeinflussen
 - c. Mitarbeitern der Röhm keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, die dazu bestimmt sind, die Entscheidung des Mitarbeiters zu beeinflussen und
 - d. Dritte nicht zu obigen Handlungen anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten wird.
2. In den oben genannten Fällen ist der Röhm zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt und kann den Auftragnehmer von der zukünftigen Vergabe von Aufträgen ausschließen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Verhaltenskodex für Geschäftspartner, einsehbar unter <https://www.roehm.biz/navigationsseiten/lieferanten/> anzuwenden.

§12 Ausfuhrkontrolle

1. Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat Röhm spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die Röhm zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:
 - alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich Export Control Classification Number gem. der U.S. Commerce Control List (ECCN)
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
 - Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern von Röhm gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).
2. Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten gemäß dem vorstehenden Absatz, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, die Vertragsprodukte im Hinblick auf sämtliche Import- und Exportkontrollbeschränkungen, insbesondere die Anforderungen an sogenannte Dual Use-Güter (EG-Verordnung Nr. 428/2009) und die Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung, laufend zu überprüfen und Röhm über entsprechende Änderungen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren.

§ 13 Erfüllungsort; Gerichtsstand und anwendbares Recht; Teilunwirksamkeit

1. Der Auftragnehmer ist darüber informiert und damit einverstanden, dass alle ihn betreffenden Daten, auch personenbezogene, im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung durch Röhm erhoben, gespeichert und genutzt werden, soweit dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung notwendig ist. Das jeweilig bestellende Unternehmen der Röhm-Gruppe wird die für sie jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen einhalten.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, der Geschäftssitz der bestellenden Röhm-Gesellschaft.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG), sowie des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, bleibt die Fortgeltung des Vertrages und dieser Bestimmungen im Übrigen unberührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Röhm

Unterschrift Auftragnehmer